



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04899**
Datum: 20.08.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: EfA
Plandatum: 01.09.2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Umsetzung von Stellen mit Förderung nach Teilhabechancengesetz, § 16 i des SGB II, in der Stadtverwaltung Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt in Vorgriff auf den Beschluss zum Haushalt 2020 ff. die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes ab 01.09.2019 mit insgesamt 100 Stellen für 60 Monate, mit einer Förderung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II § 16 i) innerhalb der Stadtverwaltung über den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale).
2. Zur Deckung des kommunalen Eigenanteils von 19% wird der Zuschuss an den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung in den Jahresscheiben 2020 - 2024 um folgende Beträge, gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung 2019 ff, erhöht.

2019	0 €
2020	338.092 €
2021	389.106 €
2022	755.561 €
2023	1.147.075 €
2024	946.403 €
<u>Summe</u>	<u>3.576.237 €</u>

3. Die Deckung für die Jahresscheibe 2019 wird aus dem Produkt 1.57104 vorfinanziert und in den Folgejahre durch den Gesamthaushalt der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff gesichert.
4. Die im Wirtschaftsplan 2019 ff. des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA) der Stadt Halle (Saale) gesperrten 100 Stellen werden zur Umsetzung des Programms sofort freigegeben.

Egbert Geier
Bürgermeister

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung

Ergebnisplan der Stadt Halle (Saale) 2020 ff.

Produkt: 1.57104

3.576.237 €

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Eine Einstellung von 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Förderung kostet der Stadt Halle (Saale) insgesamt 18.698.321 €.

Eine kostengünstige Alternative gibt es nicht, da mit der Förderung die Stadt Halle (Saale) nur 19 % der Personalkosten trägt und darüber hinaus voraussichtlich SGB II Leistungen (ca. 1,2 Mio. € KDU) eingespart werden

Folgen bei Ablehnung

Wegfall von Arbeitsplätzen für langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende nach SGB II

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2019	0,00	1.57104
		2020	338.092,00	1.57104
		2021	389.106,00	1.57104
		2022	755.561,00	1.57104
		2023	1.147.075,00	1.57104
		<u>2024</u>	<u>946.403,00</u>	<u>1.57104</u>
		Summe	3.576.237,00	1.57104
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung: 100

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Inhalt

1. Begründung der Dringlichkeit.....	5
2. Begründung.....	5
3. Wie funktionieren die Förderungen?	6
4. Umsetzung.....	7
5. Finanzierung.....	8
6. Übersicht der Gesetzesstruktur SGB II §§ 16 e und i.....	9
7. Familienverträglichkeit	10
8. Zusammenfassung.....	10
9. Anlage.....	10

1. Begründung der Dringlichkeit:

Das Teilhabechancengesetz wurde am 14. Dezember 2018 mit Wirkung ab 01.01.2019 zu einem Zeitpunkt beschlossen, als die Auswirkungen des Gesetzes sich weder im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung noch im Haushaltsplan 2019 ff. der Stadt Halle (Saale) niederschlagen konnten. Die Stadt Halle (Saale) möchte diese Gesetz für die Betroffenen nunmehr schnellstmöglich umsetzen und möglichst viele Stellen noch im Jahr 2019 besetzen. Daher ist eine Antragstellung beim Fördermittelgeber noch im September 2019 notwendig. Dafür benötigt der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung im Vorfeld diesen Stadtratsbeschluss.

2. Begründung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unter dem Titel „MitArbeit“ ein Gesamtkonzept zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit vorgelegt. Ein Teil dieses Konzeptes ist das Teilhabechancengesetz, welches zwei neuen Fördermöglichkeiten und somit neue Chancen zur Integration in den allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose bieten soll. Geregelt wird dieses Teilhabechancengesetz im zweiten Buch des Sozialgesetzbuch in den §§ 16 i und e (SGB II §§ 16 i u. e), auch benannt als 10. SGB II Änderungsgesetz (10. SGB II ÄG).

Obgleich der derzeitige allgemeine Arbeitsmarkt eine gute Lage aufweist, waren dennoch in der Stadt Halle (Saale) im Berichtsmonat Juli 2019 im Rechtskreis SGB II insgesamt 7334 Personen arbeitslos gemeldet, hiervon 2415 als langzeitarbeitslos.¹ Die Erfahrungen zeigen, dass je länger die Suche nach Arbeit erfolglos bleibt, der Weg zurück in Arbeit immer schwieriger wird, zumeist aus fachlichen, persönlichen oder auch gesundheitlichen Gründen. Deshalb benötigen die Betroffenen Unterstützung, welche zielgerichteter und individuell auf diese Problematiken ausgerichtet ist.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Juli 2019

Durch das Teilhabechancengesetz erhalten diese Personen eine neue Möglichkeit individuell und mit Rücksicht auf die persönlichen Problemlagen und Defizite einen, durch Coaching begleiteten und für Arbeitgeber*innen weniger mit finanziellen Risiken behafteten Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen. Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Förderung der Arbeitgeber*innen in Form eines Lohnkostzuschusses innerhalb der ersten 5 Jahre. Mittelfristig ist durch diese Integrationen auch ein Rückgang der Kosten der Unterkunft aufgrund des Wegfalls des Leistungsbezuges nach SGB II zu erwarten.

Auch die Stadt Halle (Saale) als Arbeitgeberin in der Region leistet somit mit der Schaffung von Arbeitsstellen nach SGB II §16i einen Beitrag zur Senkung von Langzeitarbeitslosigkeit und zur mittelfristigen Senkung kommunaler Kosten.

Mit intensiver Betreuung, individueller Beratung, wirksamer Förderung und der gezielten Suche nach passenden Arbeitgeber*innen schaffen die neuen Förderungen neue Perspektiven für die Personen, die ohne Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf einen regulären Arbeitsplatz haben. Denn Arbeit zu haben und für sich selbst sorgen zu können, ist eine Frage der Würde und der Teilhabe.

3. Wie funktionieren die Förderungen?

Mit den beiden neuen Förderungen § 16 e und § 16 i SGB II unterstützt die Bundesregierung Arbeitgeber*innen durch Lohnkostenzuschüsse, wenn sie Personen der jeweiligen Zielgruppe einstellen. Die beiden neuen Förderungen betreffen dabei zwei unterschiedliche Zielgruppen. Von der neuen Förderung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" können Menschen profitieren, die

§ 16 e SGB II

- seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind.

Unternehmen, die Personen einstellen, die mehr als zwei Jahre arbeitslos waren, erhalten einen Zuschuss für 2 Jahre. Im ersten Jahr in Höhe von 75 % des regelmäßig gezahlten Lohns und im zweiten Jahr 50 %. Darüber hinaus können die ehemaligen Langzeitarbeitslosen im gesamten Förderzeitraum Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den allgemeinen Regelungen in Anspruch nehmen.

§ 16 i SGB II

- über 25 Jahre alt sind,
- für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren.

Unternehmen, die Personen einstellen, die mehr als sechs Jahre SGB II-Leistungen erhalten haben, können mit einem Zuschuss für das Gehalt der neuen Beschäftigten gefördert werden. In den ersten beiden Jahren sind es 100 % des Mindestlohns - es sei

denn, der oder die Arbeitgeber*in ist tarifgebunden oder tariforientiert. Dann wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 %. Die Förderung dauert maximal 5 Jahre. Zudem können während der Förderung erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgeber*innen finanziert werden.

Bei beiden Förderungen unterstützen sogenannte „Coaches“ die ehemaligen Langzeitarbeitslosen dabei, im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. Beispielsweise indem sie bei Problemen am Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags helfen.

4. Umsetzung

Vor dem Hintergrund der Förderkriterien und dem Aspekt, möglichst vielen Menschen in der Stadt Halle (Saale) ein Leben durch eigenes Einkommen zu ermöglichen, hat die Stadtverwaltung seit November 2018 in den Fachbereichen der Stadt Halle (Saale) die Bedarfe für Tätigkeiten in den unteren Lohnsegmenten, die für den allergrößten Teil der Förderfähigen zutreffend sind, ermittelt und schlägt dem Stadtrat die Kofinanzierung von bis zu 100 Stellen mit einer Förderung nach § 16 i SGB II vor.

Die organisatorische Abwicklung soll über den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung erfolgen. Dazu erhält der Eigenbetrieb einen entsprechenden Zuschuss in den Jahren 2020 bis 2024.

Der Eigenbetrieb wird im Sinne einer längeren Erprobung der Mitarbeiter*innen die Arbeitsverträge zunächst auf 2 Jahre befristen, um im Bedarfsfall nicht nach nur 6 Monaten über die Eignung der Mitarbeiter*innen entscheiden zu müssen.

Der Einsatz der Mitarbeiter*innen folgt in den Fachbereichen und Einrichtungen der Stadt Halle (Saale), welche auch die notwendigen Sachaufwendungen tragen.

Es sind dabei folgende Einsatzbereiche geplant:

Schulbegleiter*innen und Schülerlotsen	25
Museen, Stadtarchiv, Veranstaltungen und Ausstellungen	21
Objekterfassung und Mitarbeiter*innen Platz- und Hallenwart	9
Verkehrszähler*innen in Verbindung mit Prävention durch öffentliche Präsenz	20
Unterstützung und Archivwesen im Einwohneramt	7
Grünanlagen, Radwege und Kleinstreparaturen	18

Summe 100

Der Personalkostenaufwand der tarifgebundenen Arbeitgeber*innen, und damit der Stadt Halle (Saale), setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- über die Laufzeit berechnet 15 % des Arbeitnehmer*innenentgeltes inkl. Sozialversicherung
- Unfallkasse (Berufsgenossenschaft der Kommune),

- Differenz zwischen der pauschalisierten Förderung der Arbeitgeber*innen zur Sozialversicherung und dem tatsächlichen tariflichen Aufwand zur Sozialversicherung,
- tarifliche Sonderleistungen (LoB, VwL, Krankengeldzuschuss u.A.),
- Betreuungs- und Umsetzungsaufwand der Arbeitgeber*innen.

Zusätzliche, vom aufnehmenden Fachbereich zu tragende, hier nicht berechnete, Kosten:

- Anleitungs- und / oder Einarbeitungsaufwand
- Mobilität bei nicht ortsgebundenen Arbeitsplätzen,
- Sachaufwendungen in Verbindung mit Arbeitssicherheit und Materialaufwendungen,
- Arbeitsbekleidung dem Arbeitsschutz und den kommunalen Vorgaben entsprechend,
- Arbeitsplatzausstattung, Sozialraumausstattung u.Ä..

5. Finanzierung

Die Personalkosten für durchschnittlich 100 Stellen in Absprache und mit Eingruppierung durch FB Personal, entlohnt nach TVöD und gefördert nach § 16i SGB II verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2019 bis 2024 wie folgt:

Jahr	Personalkosten ges.	Förderung Bund 81%	Kommunaler Anteil 19 %
2019	1.113.971,00 €	1.031.240,00 €	² 0,00 €
2020	3.442.934,00 €	3.187.574,00 €	338.092,00 €
2021	3.687.122,00 €	3.298.016,00 €	389.106,00 €
2022	3.815.039,00 €	3.059.478,00 €	755.561,00 €
2023	3.947.433,00 €	2.800.358,00 €	1.147.075,00 €
<u>2024</u>	<u>2.691.822,00 €</u>	<u>1.745.418,00 €</u>	<u>946.403,00 €</u>
<u>Summe</u>	<u>18.698.321,00 €</u>	<u>15.122.084,00 €</u>	<u>3.576.237,00 €</u>

Im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung (EfA) der Stadt Halle (Saale) sind, mit Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018, alle Verlängerungen der Maßnahmen im Rahmen der Landesrichtlinie zur „Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“ (RdErl. des MS vom 12.06.2015 – 52-04011-6.1) sowie auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 30.08.2017 (Vorlage VI/2017/02934), die Umsetzung des Landesprogrammes „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ bis Ende 2021 eingeplant.

Darüber hinaus enthält die Stellenplanung im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung 100 Stellen, die nur auf Beschluss des Stadtrates zur gesonderten Finanzierung dieser Stellen freigegeben werden. Dieser Beschluss wird mit dieser Vorlage gefasst und für die Jahre 2019 ff. finanziert. Dabei sichert der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung im Rahmen seiner Liquiditätsplanung die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenleistung im Haushaltsjahr 2019.

² Dabei sichert der Eigenbetrieb im Rahmen seiner Liquiditätsplanung die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenleistung im Haushaltsjahr 2019

6. Übersicht der Gesetzesstruktur SGB II §§ 16 e und i

10. SGB II-Änderungsgesetz – Teilhabechancengesetz		
	Lohnkostenzuschuss	Teilhabe am Arbeitsmarkt
Rechtsgrundlage	§ 16e SGB II	§ 16i SGB II
Voraussetzungen Arbeitnehmer*in (AN)	Personen, die mind. seit 2 Jahren arbeitslos sind (nach §18 SGB III)	erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • mind. 25 Jahre alt sind • mind. 6 Jahre ALG II Bezug innerhalb der letzten 7 Jahre BG´s mit min. 1 minderjährigen Kind u. Schwerbehinderte nach 5 Jahren • nicht oder nur kurzzeitig sv-pflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig waren
Voraussetzungen Arbeitgeber*in (AG)	alle AG unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region (egal ob erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche AG)	
Förderdauer	2 Jahre	5 Jahre
Förderhöhe	1. Jahr – 75% 2. Jahr – 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes + pauschalierter Anteil des AG zur SV (ohne Alo-V.)	1. Jahr – 100% 2. Jahr – 100% 3. Jahr – 90% 4. Jahr – 80% 5. Jahr – 70% des gesetzlichen Mindestlohnes oder des zu zahlenden Arbeitsentgelt (Tarif) + pauschalierter Anteil des AG zur SV (ohne Alo.-V.) wird der MiLo angepasst, wird auch Förderhöhe angepasst
Nachbeschäftigung	6 Monate oder Rückzahlung der Förderung der letzten 6 Monate	keine
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Prüfung von Minderleistungen oder das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen (untersch. EGZ) • AV kann befristet werden 	AV kann befristet und innerhalb der 5 Jahre einmal verlängert werden
Coaching / Weiterbildung Praktika	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 16 g SGB II • 6 Monate verpflichtendes Coaching ab Beginn AV (Der MA ist vom AG dafür freizustellen.) • kann verlängert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr verpflichtendes Coaching ab Beginn AV (AN ist dafür vom AG in den erste 12 Monaten freizustellen) • ggf. 6 Monate Nachbetreuung • kann verlängert werden • WB-Kosten bis max. 3000 € • weitere Praktika möglich
Personen, die bis Ende 2018 durch das Bundesprogramm SoTA gefördert wurden		können unter Anrechnung der bisherigen Förderung weiter gefördert werden
Wettbewerbsverzerrung		Jährlich eine einvernehmliche Stellungnahme des örtlichen Beirat

7. Familienverträglichkeit

Die im Wirtschaftsplan umsetzbaren Maßnahmen ermöglichen es dem Grundsicherungsträger für Arbeitssuchende (Jobcenter Halle), nach Gleichstellungsgesichtspunkten gezielt Langzeitarbeitslose mit Kindern einen Arbeitsplatz anzubieten und dem EfA zur Eistellung vorzuschlagen. Der Eigenbetrieb selber kann dann nur aus den vorgeschlagenen förderfähigen Mitarbeiter*innen aussuchen und wird sich in der Regel für die Teilnehmer*innen mit Kind entscheiden. Die Arbeitnehmerbetreuung des EfA unterstützt die Mitarbeiter*innen bei der Organisation der durch die Arbeitsaufnahme entstehenden neuen familiären Situation. Darüber hinaus wird durch das im Gesetz festgeschriebene Coaching sichergestellt, dass die Arbeitnehmer*innen bei der Bewältigung ihrer häuslichen Herausforderungen unterstützt werden.

8. Zusammenfassung

Eine Einstellung von 100 Mitarbeiter*innen ohne Förderung kostet der Stadt Halle (Saale) insgesamt 18.698.321 €.

Eine kostengünstige Alternative gibt es nicht, da mit der Förderung die Stadt Halle (Saale) nur 19 % der Personalkosten trägt und darüber hinaus voraussichtlich SGB II Leistungen (ca. 1,2 Mio. € KDU) eingespart werden. Gleichzeitig wird der überwiegende Anteil der Mitarbeiter*innen ein Leben durch eigenes Einkommen ermöglicht.

9. Anlage: Gesetzestext SGB II ÄG